

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamungen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.12.2001, *angepasst vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2009*

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1) Die Stadtgemeinde Amstetten fördert gemäß § 27, NÖ Tierzuchtgesetz vom 16.01.2009, LGBl 6300-0
 - a) den Ankauf und die Haltung von Vatertieren (Stiere und Eber) und
 - b) die Vornahme von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern
- 2) Voraussetzungen für die Förderung gem. Abs. 1 lit. a ist, dass der Erwerber das angekaufte Vatertier für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung stellt.
- 3) Die Förderung besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Anschaffungspreis des Vatertieres bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- 1) Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. a beträgt 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises des Vatertieres. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre.
- 2) Der Beitrag muss bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren. Somit unterliegt der Förderbetrag einer laufenden Änderung.

Der Förderungsbeitrag gem. § 1 Abs. 1 lit. b pro einzelner künstlicher Besamung durch den Tierarzt beträgt ab 1.1.2010 € 9,50 und durch Eigenbestandsbesamung € 7,27.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (Genossenschaften) und Gemeinschaften (z.B. Ringstiergemeinschaften) sein.

§ 4 Verfahren

- 1) Für eine Förderung gem. § 1 Abs. 1 lit. a hat der Förderungswerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Förderung unter Vorlage des Rechnungsbeleges bei der Stadtgemeinde Amstetten, *Abt. 1/4 Soziales und Kindergärten*, zu beantragen, wobei er gleichzeitig anzugeben hat, mit welchen Beiträgen aus anderen öffentlichen Mitteln der Ankauf des Vatertieres unterstützt wird. *Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.*
- 2) Die Beantragung des Förderungsbeitrages gem. § 1 Abs. 1 lit. b *hat direkt vom Landwirt bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. 1/4 Soziales und Kindergärten, zu erfolgen, unabhängig davon ob die künstliche Besamung durch den Tierarzt erfolgte oder durch Eigenbestandsbesamer. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit den Formularen zur „Agrarischen De-minimis-Beihilfe“.*
- 3) Förderungen gemäß diesen Richtlinien bewilligt der (die) BürgermeisterIn.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Anpassung der Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten werden am 16.12.2009 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschlossen und treten per 1.1.2010 in Kraft.